

27. Mai 2013

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Lockerung des Einstellungsstopps / der Nachbesetzungssperre

Mit Bezugserrlass führt das BMVg aus, dass es nunmehr, nachdem zunehmend Klarheit über die neuen Organisationsstrukturen und insbesondere über Umfang und Qualität des von Strukturmaßnahmen betroffenen Personals besteht, den Schwerpunkt auf eine angemessene Personalregeneration insbesondere in Regionen und Beschäftigungsbereichen mit hohem Personalbedarf legt. Aus diesem Grund werden die Regelungen zum Einstellungsstopp und zur Nachbesetzungssperre wie folgt angepasst:

Einstellungsstopp

Die Personal bearbeitenden Dienststellen können unbefristete Einstellungen von Beamten sowie Arbeitnehmern, Entfristungen von befristeten Arbeitsverträgen sowie befristete Einstellungen von Arbeitnehmern vornehmen, sofern für die angestrebte Personalmaßnahme ein freier, besetzbarer und struktursicherer Dienstposten zur Verfügung steht und dieser nicht intern, d. h. mit bereits bei der Bundeswehr beschäftigtem Personal (Überhangpersonal, Besetzungsketten, Ausschreibungen) nachbesetzt werden kann.

Ausgenommen sind unbefristete Einstellungen sowie Entfristungen befristeter Arbeitsverträge von Arbeitnehmern des nichttechnischen Dienstes. In begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für dauerhafte Maßnahmen bei unabweisbar dringendem Bedarf Ausnahmen zulassen.

Nachbesetzungssperre

Die Regelungen zur Nachbesetzungssperre werden aufgehoben.

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de



Arbeitszeiterhöhungen

Vor dauerhaften Maßnahmen zur Nachbesetzung von vakanten struktursicheren Dienstposten durch externes Personal ist zu prüfen, ob die dauerhafte Erhöhung der Arbeitszeit von bereits unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern ermöglicht werden kann. Die entsprechenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (z.B. § 9 Teilzeit- und Befristungsgesetz) sind zu beachten.

Auszubildende

Vor einer befristeten oder unbefristeten Personalmaßnahme, die mit der Einstellung eines externen Bewerbers verbunden ist, ist zunächst überregional zu prüfen, ob geeignete Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss in ihrem Ausbildungsberuf für eine entsprechende Personalmaßnahme zur Verfügung stehen.

Sonderregelungen

Maßnahmen nach § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz sind nicht abzuschließen. (Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.)

Quelle: BMVg P/P II 3 (21) – Az 15-16-00 vom 29. April 2013

Bericht zum Stand der Neuausrichtung der Bundeswehr

Zwei Jahre nach Reformbeginn hat das BMVg einen Bericht zum Stand der Neuausrichtung der Bundeswehr veröffentlicht. In diesem Bericht werden sowohl die Rahmenvorgaben und Entscheidungen als auch die Hintergründe der Reform dargestellt als auch die einzelnen Reformschritte bezogen auf die einzelnen Organisationsbereiche erörtert.

Quelle: BMVg – Bericht zum Stand der Neuausrichtung der Bundeswehr vom 8. Mai 2013

Broschüre zur Neuausrichtung der Bundeswehr

Zur Darstellung der Bundeswehrreform in der Öffentlichkeit wurde durch das BMVg die Broschüre „Die Neuausrichtung der Bundeswehr“ veröffentlicht. Nunmehr nach zwei Jahren Reform wurde sie zu einer zweiten vollständig aktualisierten Auflage überarbeitet.

In der Broschüre wird die neue Struktur der Bundeswehr – herunter gebrochen auf die einzelnen Organisationsbereiche – vorgestellt und die damit einhergehenden Begleitmaßnahmen wie beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erörtert.

Quelle: BMVg – Broschüre „Die Neuausrichtung der Bundeswehr – Nationale Interessen wahren – Internationale Verantwortung übernehmen – Sicherheit gemeinsam gestalten“ – Zweite Auflage – Stand März 2013

Zuständigkeiten des BAPersBw

Bereits in der Vergangenheit wurden in einzelnen Schritten dem BAPersBw Zuständigkeiten im Personalwesen übertragen. Mit Bezugserrlass gibt das BMVg weitere Zuständigkeitsübertragungen an das BAPersBw bekannt. Nachfolgend sind die für Arbeitnehmer relevanten Veränderungen aufgeführt.

- Mit Wirkung vom 6. Mai 2013 wird dem BAPersBw aus dem BMVg heraus die Zuständigkeit für die Personalführung und –bearbeitung von Arbeitnehmern des BMVg sowie von Arbeitnehmern bei Ständigen Vertretungen des Auswärtigen Amtes, vergleichbar dem einfachen, mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes übertragen. Ferner wird die Bearbeitung von Auslandspersonalmaßnahmen des BMVg für Arbeitnehmer bis vergleichbar der BesGr A 15 übertragen.
- Beginnend mit Wirkung vom 15. Mai 2013 werden in drei Schritten (15. Mai 2013 – WBV West; 1. Juni 2013 – WBV Süd; 15. Juni 2013 – WBV Nord und Ost) aus den Wehrbereichsverwaltungen heraus die Personalführung und –bearbeitung der Arbeitnehmer des vergleichswisen technischen Verwaltungsdienstes und der sonstigen Fachrichtungen der BesBr A 12 bis A 15 an das BAPersBw übertragen.

Quelle: BMVg P II 3 (11) – Az 15-11-01 vom 3. Mai 2013

Arbeits-/Dienstbefreiung für Ehrenamtliche Wahlhelfer

Zum Thema Arbeits-/Dienstbefreiung für Ehrenamtliche Wahlhelfer informiert das BMVg mit Bezugserrlass über die mit dem BMI erzielte Einigung, wonach auch weiterhin dem im Rahmen der Europa- oder Bundestagswahl an arbeits- oder dienstfreien Tagen eingesetzten ehrenamtlichen Wahlhelfern ein Tag Arbeitsbefreiung gewährt wird.

Voraussetzung für die Arbeitsbefreiung ist allerdings, dass von den Kommunen kein unangemessen hohes Erfrischungsgeld gezahlt wird.

Eine Angemessenheit liegt vor, wenn das gezahlte Erfrischungsgeld den bundesrechtlich vorgesehenen Betrag von 21 Euro nicht wesentlich überschreitet und lediglich dieses in Anspruch genommen wird. Eine wesentliche Überschreitung liegt vor, wenn der Betrag um 25 v. H. überschritten wird.

Ergänzend bittet das BMVg für andere Wahlen (Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Plebiszite) entsprechend zu verfahren.

Dem Antrag auf Arbeitsbefreiung ist ein Nachweis über die Wahlhelfertätigkeit sowie die Höhe des bezogenen Erfrischungsgeldes beizufügen. Für die Gewährung der Arbeitsbefreiung gilt die tarifliche Ausschlussfrist, d.h. der Anspruch ist innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Wahlhelfertätigkeit geltend zu machen.

Quelle: BMVg P II 7 / P II 6 / P II 5 – Az 18-20-03 vom 11. April 2013

Status von Zivilpersonal im Auslandseinsatz

Das BMVg führt mit Bezugserlass in Ergänzung der Weisung zur Regelung von Personalangelegenheiten im Einsatz aus, dass der Status des Zivilpersonals der Bundeswehr, das an besonderen Auslandseinsätzen der Streitkräfte teilnimmt, in Abhängigkeit von der Art des Einsatzes und der Verwendung im Einzelfall festgelegt wird. Eine Verwendung von Zivilpersonal der Bundeswehr im Soldatenstatus ist nur vertretbar, wenn nach den Einsatzumständen ein wirksamer Schutz nur für Soldaten erreicht werden kann oder die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben den Soldatenstatus zwingend erfordert.

Ferner wird der Unterabteilung VI 4 des BAPersBw bis auf weiteres die Befugnis durch das BMVg übertragen, über den Status des zivilen Personals zu entscheiden.

Quelle: BMVg AL SE vom 5. November 2012 – Weisung zur Regelung von Personalangelegenheiten im Einsatz

BMVg P II 3 – Az 15-04-00 vom 21. März 2013

Dienstpostenbesetzung mit Statusfremden Personal

Zu den Zielen der Reform der Bundeswehr gehört es unter anderem, Personal flexibel bestmöglich nach seinen Fähigkeiten einsetzen zu können. Mit Bezugserlass gibt das BMVg nun Anweisungen heraus, wie mit Dienstpostenbesetzungen umzugehen ist, bei denen die ausgewählte Person einer anderen Statusgruppe angehört, als der Dienstposten selbst ausweist.

Ausführlich wird zu den möglichen Konstellationen der sogenannten statusfremden Besetzung Stellung genommen.

Details zu diesem Erlass sowie weitere Information werden in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell veröffentlicht.

Quelle: BMVg P II 1 (70) – Az 16-25-03 vom 13. Mai 2013

Errichtung eines Campusservices

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem BMVg, dem BMF und dem BMI zum Übergang von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf das BVA, das BADV sowie die Service-Center der Zollverwaltung („Auslagerung Personalabrechnung“) ist mit Bezugserrlass der Auftrag ergangen, an den Standorten der Wehrbereichsverwaltungen und ihren Außenstellen einen Campusservice einzurichten.

Das dortige Personal soll für Querschnittsaufgaben ressortübergreifend vor Ort eingesetzt werden und ist durch die Bundeswehr zu stellen. Sie werden in den Strukturen des jeweils örtlich zuständigen BwDLZ ausgeplant.

Ergänzend um die Anlagen A und B erhält der Erlass neben den identifizierten Dienstposten und den Zuständigkeiten des Campusservice an den jeweiligen Dienstorten unter anderem den Auftrag an das BAIUDBw, auf diesen Grundlagen einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

Quelle: BMVg IUD II 1 (020) – Az 10-10-00 vom 15. Mai 2013

... aus der Tariflandschaft

Studium der Verwaltungsinformatik an der FH Bund für Tarifbeschäftigte

Mit Bezugsrundschriften erteilt der BMI sein Einverständnis, dass Tarifbeschäftigte am Diplomstudiengang „Verwaltungsinformatik“ und damit am Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes an der FH Bund für die Dauer des Studiums außertariflich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TVöD) gewährt werden kann.

Während der Teilnahme am Studium sind diese Tarifbeschäftigten den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Damit sind sie während der gesamten Studiendauer sowohl in den Praxisphasen als auch in den theoretischen Ausbildungsabschnitten versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Quelle: Rundschreiben BMI – D 5 – 220231-2/6 vom 29. April 2013

...aus der politischen Landschaft

Bundestag: Große Anfrage „Bundeswehr – Einsatzarmee im Wandel“

Die Bundesregierung hat u.a. mit Drucksache eine ausführliche Stellungnahme unter dem Titel „Bundeswehr – Einsatzarmee im Wandel“ abgegeben. In diesem 196-seitigem Papier werden spezifische Fragen zum Reformstand, aber auch gezielt Detailfragen zu vielen Bereichen und Aufgabengebieten der Bundeswehr gestellt. Auch die privatisierten Bereiche wurden mit Fragen bedacht, die ausführlich beantwortet wurden.

Quelle: Deutscher Bundestag – Große Anfrage - 17/9620 vom 9. Mai 2012
Deutscher Bundestag – Antwort – 17/13254 vom 24. April 2013

Bundestag: Regierungserklärung zum Stand der Reform

Auf Grundlage der Großen Anfrage zum Stand der Neuausrichtung der Bundeswehr hat Minister de Maizière im Bundestag am 16. Mai 2013 eine Regierungserklärung abgegeben.

In seinen Ausführungen ging der Minister auf die Hintergründe der Reform sowie auf die bereits erzielten Ergebnisse und den Stand der Reform ein.

Der Erklärung folgten in einer Aussprache weitere Wortbeiträge unter anderem der Verteidigungspolitischen Sprecher der Fraktionen.

Quelle: www.bundestag.de

Bundestag: Namensänderungen von Kasernen

Der Bundestag hat am 16. Mai 2013 einen Antrag auf Empfehlung des Verteidigungsausschusses abgelehnt, die Namen von Bundeswehrkasernen zu überprüfen. Im Fall problematischer Namensgeber sollte der Name geändert und der Bundestag darüber informiert werden, so die Fraktionen.

Quelle: www.bundestag.de
Drucksachen: 17/11208 und 17/11724

Bundestag: Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

Der Bundestag hat von der Bundesregierung am 18. April 2013 eine Reihe von Verbesserungen bei der Unterstützung arbeitsuchender Menschen mit Behinderung gefordert. Dazu gehört unter anderem, dass das Wunsch- und Wahlrecht von werkstattberechtigten Menschen zwischen Werkstätten und alternativen Leistungsanbietern gestärkt und Unterstützungsinstrumente vereinfacht werden.

Auch sollen alternative Leistungsanbieter wie Integrationsfachdienste Leistungen der beruflichen Qualifizierung und Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt erbringen können. Einen entsprechenden Antrag (17/12180) nahm das Parlament an.

Hingegen lehnte der Bundestag einen Antrag (17/9931) ab, die Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtplätze nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (Paragraf 77) zu erhöhen und Menschen mit Behinderung fairen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Weiterhin fand ein Antrag (17/9758) mit dem Titel "Gute Arbeit für Menschen mit Behinderung" keine Mehrheit. Hierin wurde gefordert, gesetzliche Beschränkungen zu beseitigen, die die Teilhabe durch Arbeit für Menschen mit Behinderung erschweren. Der Bundestag schloss sich einer Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales an (17/12770).

Quelle: www.bundestag.de

Drucksachen: 17/12180, 17/9931, 17/9758 und 17/12770

Bundestag: Stärkung der Tarifvertragssysteme

Der Bundestag hat am 25. April 2013 auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales diverse Anträge abgelehnt, die eine Stärkung des Tarifvertragssystems zum Ziel hatten.

Diese beinhalteten Forderungen zum Stopp der Erosion der Tarifvertragssysteme, zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, zur Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns und zur Erleichterung allgemeinverbindlicher Tarifröhne und branchenspezifischer Mindestlöhne.

Quelle: www.bundestag.de

Drucksachen: 17/10220, 17/8459 und 17/4437

Bundestag: Rechte des leiblichen, nichtrechtlichen Vaters gestärkt

Einstimmig hat der Bundestag am 25. April 2013 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen.

Bisher stand dem leiblichen Vater, der mit der Kindesmutter nicht verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, ein Umgangsrecht nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes ist, für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat und der Umgang dem Kindeswohl gilt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte darin einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erkannt.

Nun kann dem leiblichen Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer Familie lebt und der zu seinem Kind keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht eingeräumt werden. Hat der leibliche Vater ein "ernsthaftes" Interesse an dem Kind gezeigt, erhält er ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Auch wird ihm "bei berechtigtem Interesse" ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Steht die leibliche Vaterschaft nicht fest, kann sie im Rahmen eines Umgangs- oder Auskunftsverfahrens geklärt werden.

Quelle: www.bundestag.de
Drucksachen: 17/12163 und 17/13269

Bundestag: Kürzere Restschuldbefreiungsverfahren möglich

In seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Das Verfahren kann künftig nach schon nach drei oder fünf Jahren beendet werden, wenn die Schuldner ihre Mindestbefriedigungsquote innerhalb der genannten Zeiträume erfüllen oder zumindest die Verfahrenskosten tragen. Auch wird neben dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens eröffnet, um die Einigungschancen zwischen Schuldner und Gläubigern zu erhöhen.

Der Rechtsausschuss hatte unter anderem durchgesetzt, die Mindestbefriedigungsquote für das kürzere Verfahren von 25 auf 35 Prozent zu erhöhen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren schneller beenden zu können, kann für diese Verfahren das Insolvenzplanverfahren rückwirkend für anwendbar erklärt werden.

Quelle: www.bundestag.de
Drucksachen: 17/11268 und 17/13535

Bundestag: Neues Punktesystem bei Verkehrsverstößen

Der Bundestag hat am 16. Mai 2013 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (17/12636) in der vom Verkehrsausschuss geänderten Fassung (17/13452) angenommen. Damit werden das Punktesystem bei Verkehrsverstößen und das Verkehrszentralregister reformiert.

Eingeführt werden ein Kategoriensystem mit einem, zwei und drei Punkten sowie feste Tilgungsfristen für die jeweiligen Verkehrsverstöße und ein einheitlicher Beginn für die Tilgungsfristen mit dem Tag der Rechtskraft.

Wer bei einem Punktestand von vier oder fünf Punkten freiwillig an einem Fahreignungsseminar teilnimmt, kann zwei Punkte erlassen bekommen. Dies ist allerdings nur einmal innerhalb von fünf Jahren möglich.

In einer EntschlieÙung forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, die BuÙgeldkatalog-Verordnung zeitnah hinsichtlich des Gefüges der Regelsätze zu überarbeiten.

Quelle: www.bundestag.de
Drucksachen: 17/12636 und 17/13452

Bundestag: Antipirateneinsatz am Horn von Afrika verlängert

In namentlicher Abstimmung hat der Bundestag am 16. Mai 2013 den Antipirateneinsatz der Bundeswehr vor der Küste Somalias bis längstens 31. Mai 2014 verlängert.

Einen entsprechenden Antrag der Bundesregierung nahm das Parlament auf Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses mit 310 Ja-Stimmen bei 206 Nein-Stimmen und 61 Enthaltungen an.

Die EU-geführte Operation "Atalanta" soll die vor der Küste Somalias und im Indischen Ozean operierenden Piraten abschrecken und bekämpfen. Deutsche Soldaten dürfen bis zu maximal zwei Kilometer weit gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen.

Das Mandat für die Verlängerung erstreckt sich auf bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten.

Quelle: www.bundestag.de
Drucksachen: 17/13111 und 17/13529

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name, Vorname

Geburtstag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mail-Adresse

Beschäftigungsdienststelle

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: _____

Teilzeitbeschäftigt: Nein Ja, zu _____ %

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I-VIII)

Bundesland

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB – Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn zulasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

vierteljährlich halbjährlich jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von

bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2013

Entgeltgruppe	KRGGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGGrp	Beitrag
1		7,75	8	8a	13,00
2		9,75	9	9b, 9a	14,00
2U		10,00	10	10a, 9d, 9c	16,25
3	3a	10,50	11	11a, 11b	16,75
4	4a	11,00	12	12a	18,50
5		11,50	13		19,00
6		12,00	14		20,75
7	7a	12,25	15		22,50